



Gemeinde Walddorfhäslach
Landkreis Reutlingen

SATZUNG
zum Außerkraftsetzen der
Satzung
über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung – BestO)

Gemäß §§ 4 & 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 & 11 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach am 30. November 2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1
Außerkraftsetzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung - BestO) der Gemeinde Walddorfhäslach vom 28. Juli 2005, zuletzt geändert am 26. November 2009, wird außer Kraft gesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grundlage dieser erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Walddorfhäslach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Walddorfhäslach, den 30. November 2023

Gez.:
Silke Höflinger
Bürgermeisterin